

**Gemeinde Neuenhof**

# **Parkierungsreglement**

**gültig ab 1. Januar 2004**

**Änderungen per 1. Januar 2009**

Die Einwohnergemeinde Neuenhof

gestützt auf das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 (vorab §§ 58 und 103),

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

1. Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:
  - a) das Parkieren auf öffentlichem Grund,
  - b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund,
  - c) Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze.
2. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen sowie für öffentliche Parkieranlagen.

## **II. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND**

### **§ 2**

Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppe und der öffentlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

### **§ 3**

Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang in Parkraumzonen unterteilt.

Die Parkierung auf öffentlichem Grund wird wie folgt geregelt:

- Die Parkraumzone 1 ist für Besucher und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren) bestimmt. Für Einwohner und Einwohnerinnen und andere Berechtigte besteht die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten.
- Die Parkraumzone 2 steht den Besuchern und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren an signalisierten Örtlichkeiten) sowie für Einwohner und Einwohnerinnen und andere Berechtigte (gebührenpflichtiges Dauerparkieren an signalisierten Örtlichkeiten) zur Verfügung.
- In den Parkraumzonen 1 und 2 ist das Dauerparkieren über Nacht gebührenpflichtig.

### **§ 4**

Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.

### § 5

1. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen ist in der Parkraumzone 1 generell und in der Parkraumzone 2 an signalisierten Örtlichkeiten an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von Parkkarten an den dafür vorgesehenen, signalisierten Orten.
2. Auf öffentlichen Parkierungsanlagen besteht die Gebührenpflicht für Kurz- und Mittelzeitparkierung von 07.00 - 19.00 Uhr (die angebrachte Signalisation ist jeweils massgebend), ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage.

### § 6

1. Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in den Parkraumzonen 1 generell und in der Parkraumzone 2 an signalisierten Örtlichkeiten gebührenpflichtig.
2. Das Dauerparkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Anhängern ist nicht zulässig.
3. Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.
4. Innerhalb der Parkraumzonen 1 und 2 erhalten Einwohner und Einwohnerinnen und andere Berechtigte gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (mit Parkkarte unbeschränkt). Die Anzahl Dauerparkkarten ist beschränkt.
5. Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen über Nacht verstanden.

### § 7

1. Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
2. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.

### § 8

1. Als Parkierungsbewilligung wird dem Fahrzeugbesitzer gegen Gebühr eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
2. Als Besitzer gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen wird.
3. Die Parkierungsbewilligungen werden von der Gemeindepolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Die Parkkarten sind befristet und werden für 1, 6 oder 12 Monate ausgestellt. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, kann die Gemeindepolizei von der vorgenannten Befristung abweichen (z.B. während einer Bauphase etc.).

## § 9

In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung sind zeitlich befristete Parkierungsbewilligungen (sogenannte Tages-Parkkarten) bei der Gemeindepolizei erhältlich.

## § 10

Der Fahrzeugbenützer oder die Fahrzeugbenützerin hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeugs auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

## § 11

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

# III. GEBÜHRENRAHMEN

## § 12

1. Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze können Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts zur Anwendung kommen.
2. Es gilt folgender Gebührenrahmen:

### **Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkarten) tagsüber (07.00 – 19.00 Uhr):**

für Personenwagen

pro Monat: Fr. 40.-- bis Fr. 60.--

### **Dauerparkieren über Nacht auf öffentlichem Grund (Nachtparkgebühr) (19.00-07.00 Uhr).**

für Personenwagen

pro Monat: Fr. 30.-- bis Fr. 40.--

### **Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten**

Kurzzeitparkplätze

- Parkraumzone 1  
pro Stunde:

Fr. --.50 bis Fr. 2.50

Langzeitparkplätze

- Parkraumzone 1  
pro Tag:

Fr. 8.-- bis Fr. 20.--

3. Ausnahme: An Wochenenden, d.h. von Freitagabend, 19.00 Uhr bis Montagmorgen, 07.00 Uhr, dürfen beim **Parkplatz Peterskeller** keine Gebühren mehr erhoben werden (Änderung in Kraft seit 01.01.2009).
4. Die Festlegung der einzelnen Parkgebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang diesem Parkierungsreglement beigelegt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.

### § 13

Die Parkkarten können aufgrund des Fahrzeugausweises bei der Gemeindepolizei bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, Monatskarten sind bar zu bezahlen.

### § 14

1. Rückerstattungen sind auf Begehren möglich:
  - bei Wegzug,
  - wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
  - wenn ein eigenes Parkfeld zur Verfügung steht.
2. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.-- bis 100.-- fest.

## IV. ERSATZABGABEN

### § 15

1. Für jeden befreiten und nicht beschafften Abstellplatz, ausgehend vom Parkfeldbedarf gemäss § 43 BO, ist eine Ersatzabgabe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 6'000.-- für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Parkplätzen.

### § 16

Wird die Erstellung von Abstellplätzen aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt, kann der Gemeinderat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.

### § 17

1. Die Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung festgelegt und wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Personen. Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel.
2. Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

## § 18

Wer die erforderliche Anzahl Abstellplätze nicht auf dem eigenen Grundstück erstellt, kann aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung oder mittels Sondernutzungsvorschriften verpflichtet werden, sich an einer Gemeinschaftsanlage zu beteiligen.

## § 19

1. Für den Nachweis der dauernden Benutzbarkeit sollten die nicht auf einem eigenen Grundstück beschafften Abstellplätze durch Grundbucheintrag oder auf andere Weise sichergestellt werden. Sie dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht aufgehoben werden.
2. Liegt die Vereinbarung für eine Ersatzlösung vor und ist deren Realisierung absehbar, so kann auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet werden bzw. eine Rückerstattung bereits bezahlter Ersatzabgaben erfolgen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 20

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### § 21

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Parkierungsreglement vom 9. Juni 1998 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2003 beschlossen worden.

Der Gemeindeammann

Walter Benz

Der Gemeindeschreiber

Marcel Muther

Inkrafttreten: 1. Januar 2004

Änderung: 1. Januar 2009 infolge Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24. November 2008; dieser Beschluss ist seit 29. Dezember 2008 rechtskräftig.